



Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2020 08:43

2012912020



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen, Geschwister-
Scholl-Straße 2, 04600 Altenburg
Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Referatsleiter Einsatz
Landesverband Sachsen, Thüringen

HAUSANSCHRIFT Geschwister-Scholl-Straße 2
04600 Altenburg

E-MAIL Poststelle.LVSNTH@thw.de

BETREFF **Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit** Gesetzesentwurf der CDU (Drucksache 7/27);

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen - Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung Gesetzesentwurf der AfD (Drucksache 7/48);

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von Staatszielen Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/897)

hier: Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

BEZUG Ihr Schreiben vom 20.07.2020
AZ 800-E/001-02-02
DATUM Altenburg, 31. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Sachsen, Thüringen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den o.g. Entwürfen und äußert sich dazu in überparteilicher Form wie folgt:

- 1. Die Aufnahme der „Ehrenamtsförderung“ als Staatsziel wird durch das THW konkret begrüßt.**

Unter den im THW mitwirkenden Menschen engagieren sich der größte Teil ehrenamtlich. Obgleich das THW eine Bundesanstalt ist, sind seine 12 Thüringer Ortsverbände entsprechend ehrenamtlich durch derzeit etwa 1.100 Thüringer Bürgerinnen und Bürger getragen. Gleiches gilt für die örtlich jeweils entsprechend angebundene THW-Jugend e.V. Somit sind einer Förderung des Ehrenamtes in

Thüringen auch für das ansässige THW spürbar positive Effekte zu erwarten; dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum mitsamt seinen demografischen Herausforderungen.

Ungeachtet aller Bedeutung jedweden, auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung fußenden bürgerschaftlichen Engagements, ist besonders festzuhalten, dass Ehrenamtliche gerade im Bereich des Bevölkerungsschutzes einen gesetzlichen Auftrag erfüllen. Insofern begrüßt das THW die Herleitung in Drucksache 7/27: „Der Begriff des ehrenamtlichen Einsatzes geht über den Begriff des klassischen Ehrenamtes hinaus[...].“ (Begründung, B).

- 2. Aus Sicht des THW sind die „Stärkung der Anerkennungskultur und die Sensibilisierung der Menschen für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements“ (Vgl. Drucksache 7/27, Begründung, B) sehr zu begrüßen. Neben „Anerkennung“ und „Sensibilisierung“ sollte jedoch ein Passus zur „Schaffung und Nachhaltung konkreter Anreize für ein ehrenamtliches Engagement“ Eingang in das Gesetzeswerk in jedweder Formulierung finden.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

In Vertretung 